

Die Verfassungsbeschwerde

→ Die Verfassungsbeschwerde ist der Rechtsbehelf zur prozessualen Geltendmachung der Grundrechte vor dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG). Die wesentlichen Regelungen hierzu finden sich in Art. 93, 94 Abs. 1 Nr. 4a GG, § 13 Nr. 8a, §§ 90–95 BVerfGG. In der Fallbearbeitung ist zwischen der Zulässigkeit und Begründetheit der Verfassungsbeschwerde zu unterscheiden (dazu sogleich). Ist eine Verfassungsbeschwerde zulässig und begründet hebt das Bundesverfassungsgericht die angefochtene Gerichtsentscheidung auf (§95II BVerfGG) oder erklärt die angegriffene Norm (ggf. nur teilweise¹) für ex tunc nichtig² (§95 III BVerfGG).

Obersatz: Die Verfassungsbeschwerde hat Erfolg, wenn sie zulässig und soweit sie begründet ist. *(Die Voraussetzungen des zur Entlastung des BVerfG vorgeschalteten Annahmeverfahrens gem. § 93a BVerfGG sind i.d.R. nicht anzusprechen, außer der Sachverhalt enthält diesbezüglich Hinweise.)*

A. Zulässigkeit³

Obersatz: Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig, wenn das Bundesverfassungsgericht zuständig ist und die weiteren Sachentscheidungsvoraussetzungen vorliegen.

Hinweis für die Fallbearbeitung: für die nachfolgenden Prüfungspunkte ist es allgemein anerkannt, dass diese auch in Anfängerklausuren in einem Satz festgestellt werden können (vgl. I.), wenn sie nicht ausnahmsweise problematisch sind. Ein Rückgriff auf den Gutachtenstil wird dann regelmäßig als mangelhafte Schwerpunktsetzung gewertet und führt jedenfalls zum Verlust wertvoller Zeit.

I. Zuständigkeit des BVerfG

→ Art. 94 Abs. 1 Nr. 4a GG, § 13 Nr. 8a, 90 ff. BVerfGG

¹ Näher hierzu zuletzt BVerfG, Urt. vom 23.09.2025 – 1 BvR 1796/23, Rn. 76ff.

² Zum richterrechtlich entwickelten Sonderfall der bloßen Unvereinbarkeitserklärung s. etwa BeckOK BVerfGG/von Ungern-Sternberg, 19. Ed. 1.6.2025, BVerfGG § 95 Rn. 35ff.

³ In klausurtaktischer Hinsicht ist zu berücksichtigen, dass die Zulässigkeit im Ergebnis regelmäßig zu bejahen sein wird, da eine Lösung im Hilfsgutachten selten intendiert ist. Sofern jedoch mehrere verschiedene Beschwerden zu prüfen sind (ggf. auch im Rahmen einer Fallabwandlung/Zusatzfrage) ist umgekehrt die (teilweise) Verneinung der Zulässigkeit nahelegend.

Formulierungsbeispiel: Das Bundesverfassungsgericht ist gem. Art. 94 I Nr. 4a, §13 Nr. 8a, 90 BVerfGG für die Entscheidung über Verfassungsbeschwerden zuständig.

NICHT: Das Bundesverfassungsgericht müsste zunächst für das Begehren der X zuständig sein. Gem. Art. 94 I Nr. 4a, §13 Nr. 8a, 90 BVerfGG entscheidet das Bundesverfassungsgericht über Individualverfassungsbeschwerden wegen der Verletzung von Grundrechten. Die X rügt eine Verletzung ihrer Berufsfreiheit durch ein Parlamentsgesetz und erhebt daher eine Verfassungsbeschwerde. Folglich ist das Bundesverfassungsgericht für das Begehren der X zuständig. → Falsche Schwerpunktsetzung!

Anmerkung: Sie können diesen Prüfungspunkt auch vorweg nennen und anstatt der Zulässigkeit die Sachentscheidungsvoraussetzungen prüfen.⁴

Zur Vertiefung: Das BVerfG ist nicht bereits immer dann zuständig, sobald eine Streitigkeit verfassungsrechtliche Fragestellungen betrifft. Die vor ihm zu verhandelnden Verfahren sind vielmehr nach dem **Enumerationsprinzip** im Grundgesetz ausdrücklich geregelt. Ein ganzer Katalog von Zuständigkeiten findet sich in Art. 94 Abs. 1 GG. Daneben bestehen vereinzelt weitere über den Verfassungstext verteilte Zuständigkeiten (vgl. etwa Art. 21 Abs. 4 GG).

II. Beteiligtenfähigkeit [Beschwerdeberechtigung/ Beschwerdefähigkeit/ Parteifähigkeit]

Grundrechtsfähigkeit: „Jedermann“ i.S.v. § 90 Abs. 1 BVerfGG = *jeder, der Träger von Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten sein kann*

Anmerkung: Hier genügt es, wenn Sie sagen, dass der Beschwerdeführer eine natürliche Person ist und sich somit zumindest auf Art. 2 Abs. 1 GG – die allgemeine Handlungsfreiheit – berufen kann. Alles Weitere können Sie in der Beschwerdebefugnis ansprechen.⁵

Ggf. könnten Sie an dieser Stelle folgende Probleme ansprechen:⁶

- Lehre vom besonderen Gewaltverhältnis
- Juristische Personen nach Maßgabe von Art. 19 Abs. 3 GG

⁴ Richtigerweise ist ein Antrag an das BVerfG, wenn dieses nicht zuständig ist, nicht unzulässig. Es ist jedoch allgemein anerkannt, dies so zu prüfen.

⁵ Leider ist es nicht einheitlich geklärt, was genau in der Beteiligtenfähigkeit und was in der Beschwerdebefugnis anzusprechen ist. Daher ist es nicht falsch, wenn Sie die Aspekte unter dem anderen Prüfungspunkt ansprechen. Dennoch ist es zu empfehlen, unter der Beteiligtenfähigkeit nur kurz festzuhalten, dass es sich bei dem Beschwerdeführer um eine natürliche Person handelt, der damit Träger von Grundrechten, zumindest von Art. 2 Abs. 1 GG, sein kann.

⁶ Vgl. Sie diese Problematiken ausführlich in der Übersicht zu der gutachterlichen Prüfung einer Grundrechtsverletzung in ein Freiheitsrecht. Sofern Sie diese Aspekte bereits im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung erörtert haben, können Sie die Begründetheitsprüfung an den entsprechenden Stellen kurzhalten bzw. nach oben verweisen.

Bei juristischen Personen können Sie die Voraussetzungen des Art. 19 Abs. 3 GG zwei unterschiedlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen zuordnen: Im Rahmen der Beteiligtenfähigkeit ist dann lediglich zu prüfen, ob die Beschwerdeführerin (grundsätzlich) grundrechtsfähig ist [also eine inländische juristische Person des Privatrechts]. Im Rahmen der Beschwerdebefugnis können Sie anschließend erörtern, ob die Grundrechte, auf die sich die juristische Person beruft, ihrem Wesen nach auf sie anwendbar sind.⁷ Alternativ ist es auch möglich, sämtliche Voraussetzungen des Art. 19 Abs. 3 GG unter dem Prüfungspunkt „Beteiligtenfähigkeit“ zu prüfen.⁸

III. Prozessfähigkeit/ Verfahrensfähigkeit⁹

→ § 22 BVerfGG; aber kein Postulationszwang (Anwaltszwang) bei Erhebung der Beschwerde

(P) Minderjähriger: Grundrechtsmündigkeit

→ Nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts besteht keine vergleichbare Interessenlage für Analogie zu den typisierenden §§ 62 VwGO/51ff. ZPO stattdessen Einzelfallbetrachtung notw. Dabei zu berücksichtigen

- gesetzliche Altersgrenzen (zB § 5 KErzG bzgl. Art. 4 GG; § 113 BGB bzgl. Art 12 GG)
- Einsichts- und Entscheidungsfähigkeit = Bewusstsein um Tragweite des Schutzes und Folge der Grundrechtsausübung. In Klausuren Prüfung, ob Kind ansatzweise Vorstellung vom Grundrechtsinhalt offenbart, was sich wg. der Unbestimmtheit des Kriteriums oft bejahen lässt; ansonsten:

Bei fehlender Grundrechtsmündigkeit: Vertretung durch gesetzlichen Vertreter oder (in Fällen von ohne oder gegen den Willen des gesetzlichen Vertreters) prozessrechtlich bestellten Vertreter

Geschäftsunfähige (= insb psych. Erkrankung): Prozessfähig bzgl. Maßnahmen gerade aufgrund bestrittener Geschäftsunfähigkeit; i.Ü. Vertretung durch Betreuer (§§ 1814 ff. BGB)

Juristische Personen: Handeln durch vertretungsbefugte Organe

IV. Beschwerdegegenstand

→ Art. 94 Abs. 1 Nr. 4a GG, § 90 Abs. 1 BVerfGG: *Akt der öffentlichen Gewalt*

⁷ Michael/Morlok, Grundrechte, 8. Aufl. 2022, Rn. 915.

⁸ Ausführlich dazu Hummel, JA 2010, S. 346-348.

⁹ Der Prüfungspunkt der Prozessfähigkeit ist grundsätzlich unproblematisch und daher nur anzusprechen, wenn im Sachverhalt hierzu ein Problem angelegt ist. Die Prüfung der Prozessfähigkeit kann unter einem eigenen Prüfungspunkt erfolgen, ggf. auch am Ende der Zulässigkeitsprüfung. Es ist aber auch möglich, die Prozessfähigkeit als Unterpunkt der Beteiligtenfähigkeit anzugliedern.

- Akte der deutschen Staatsgewalt¹⁰
- Alle Akte (Handlungen und Unterlassungen, s. §§ 92, 95 Abs. 1 S. 1 BVerfGG) der drei Staatsgewalten (Art. 1 Abs. 3 GG)
 - Legislative = **Rechtssatz-Verfassungsbeschwerde**
 Das Gesetz muss bereits verkündet, allerdings – aufgrund der Absehbarkeit – noch nicht in Kraft getreten sein. (Ausnahme: Zustimmungsgesetze zu völkerrechtlichen Verträgen nach Art. 59 Abs. 2 GG müssen noch nicht verkündet sein, da bereits mit Verkündung die völkerrechtliche Verbindung begründet wird.¹¹)
 - Judikative = **Urteils¹²-Verfassungsbeschwerde**

Anmerkung: Wegen der Voraussetzung der Rechtswegeerschöpfung fallen **alle Exekutivakte** (= insb. behördliche Bescheide) unter eine Urteilsverfassungsbeschwerde, da gegen den Exekutivakt zunächst der einfache (verwaltungsrechtliche) Rechtsweg erschöpft werden muss. Nach dem letztinstanzlichen Urteil kann dann gegen dieses eine Urteilsverfassungsbeschwerde erhoben werden.

Dabei ist es dem Beschwerdeführer grundsätzlich freigestellt, ob er seine Verfassungsbeschwerde einheitlich gegen sämtliche Entscheidungen oder wie idR nur gegen die letztinstanzliche Entscheidung richtet; NICHT aber nur gegen die idR prozessual überholte¹³ erstinstanzliche Entscheidung/nur gegen Exekutivakte. Eine Beschränkung auf die letztinstanzliche Entscheidung kommt insbesondere dann nicht in Betracht, wenn diese aus formellen (prozessualen) Gründen nicht auf die materielle Rechtslage eingeht.

V. Beschwerdebefugnis

→ § 90 Abs. 1 BVerfGG

1. Möglichkeit der Grundrechtsverletzung

Möglichkeitstheorie: Die Grundrechtsverletzung¹⁴ darf nicht von vornherein ausgeschlossen sein.

¹⁰ Insofern kann gegen Maßnahmen der EU keine Verfassungsbeschwerde vor dem BVerfG erhoben werden, da es dafür den Rechtsweg vor dem EuGH gibt. **Ausnahme** kann in Fällen, in denen es auf EU-Ebene keinen vergleichbaren Schutz gibt (*Solange II*), in denen die EU ihre Kompetenzen überschreitet (*Ultra Vires-Akt*), und in denen die Vereinbarkeit mit Art. 79 Abs. 3 GG zu überprüfen ist (*Identitätskontrolle*), doch das BVerfG angerufen werden; ausführlich dazu *Eifert/Geberding*, JURA 2016, S. 628-638.

¹¹ Dies liegt daran, dass der völkerrechtliche Vertrag nach der Ratifizierung nur schwer revidierbar wäre. Siehe für einen Überblick *Bethge*, in: Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, BVerfGG, 62. EL Januar 2022, § 90 Rn. 368.

¹² Da auch Beschlüsse tauglicher Beschwerdegegenstand sein können, müsste es präziser eigentlich Entscheidungs-Verfassungsbeschwerde heißen.

¹³ BVerfG, NJW 2025, S. 3283, Rn. 19; BeckOK BVerfGG/Grünwald, 16. Edition, § 90 Abs. 1 Rn. 54 mwN.

¹⁴ Ebenfalls umfasst aber wenig klausurrelevant ist die Verletzung grundrechtsgleicher Rechte iSv Art. 93 I Nr. 4 a) GG.

Aufbauproblem: Was wird bei der Beschwerdebefugnis und was in der Begründetheit geprüft?

Nur eine *offensichtliche Ablehnung* des Schutzbereiches oder Eingriffs führt bereits zur Unzulässigkeit. Ansonsten sind mögliche Probleme immer erst im Rahmen der Begründetheit zu erörtern. Grundsätzlich genügt es, wenn die Möglichkeit für die Verletzung eines Grundrechts nicht ausgeschlossen werden kann. Es empfiehlt sich jedoch, hier bereits alle Grundrechte, die Sie in der Begründetheit prüfen werden, zu nennen und ggf. auch zu erörtern, ob der Beschwerdeführer sich darauf berufen kann.

Anmerkung: Ggf. könnten Sie an dieser Stelle folgende Probleme ansprechen:¹⁵

- Mögliche Verletzung eines Deutschengrundrechts für einen EU-Bürger
- Verletzung von EU-Grundrechten (Vgl. BVerfG NJW 2021, 1518 Rn. 41)
 - Vollständig unionsrechtlich determinierte Bereiche = Prüfung nur anhand Unionsgrundrechten
 - EU-Rechtsakte mit Gestaltungsspielraum bei Umsetzung in nationales Recht = Grundgesetz maßgeb. (Berücksichtigung GRCh nur als Auslegungshilfe)
- Verletzung von EMRK Gewährleistungen¹⁶
- Wesensgemäße Anwendbarkeit der möglicherweise verletzten Grundrechte auf die juristische Person nach Maßgabe von Art. 19 Abs. 3 GG (sO)
- Partielle Grundrechtsberechtigung juristischer Personen des öffentlichen Rechts
- Mittelbare Drittwirkung

2. Qualifizierte Betroffenheit

Anmerkung: Dieser Prüfungspunkt ist regelmäßig nur bei Rechtssatz-Verfassungsbeschwerden problematisch. Auch bei **Urteilsverfassungsbeschwerden** sollte die qualifizierte Betroffenheit aber stets kurz festgestellt werden. Vertiefte Ausführungen können insbesondere dann angezeigt sein, wenn mehrere Personen Verfassungsbeschwerde erheben oder der Sachverhalt andere außergewöhnliche Angaben (zB Erhebung einer Verfassungsbeschwerde nach Rückabtretung des fachgerichtlich geltend gemachten Anspruchs¹⁷) enthält.

¹⁵ Vgl. Sie diese Problematiken ausführlich in der Übersicht zu der gutachterlichen Prüfung einer Grundrechtsverletzung in ein Freiheitsrecht.

¹⁶ Die EMRK ist Bestandteil des Völkerrechts, welches gem. Art. 59 II GG einer Umsetzung durch Gesetz in die nationale Rechtsordnung bedarf. Hieraus folgt, dass die EMRK in der Normenhierarchie nur den Rang eines einfachen Gesetzes hat und deshalb kein unmittelbarer Prüfungsgegenstand einer Verfassungsbeschwerde sein kann. Wegen der vom BVerfG angenommen Völkerrechtsfreundlichkeit des GG sind die EMRK (& auch die Rechtsprechung des EGMR) aber zumindest bei der Auslegung des GG heranzuziehen und damit mittelbarer Prüfungsmaßstab bei der Verfassungsbeschwerde.

¹⁷ S. hierzu Lenz/Hansel, 4. Aufl. 2024, BVerfGG § 90 Rn. 284.

a) Selbst

In eigener Person, in subjektiven Rechten: Die Rechtswirkungen des Aktes staatlicher Gewalt müssen den Beschwerdeführer persönlich treffen. Fremde Rechte dürfen nicht im eigenen Namen geltend gemacht werden. (Ausnahme: postmortales Persönlichkeitsrecht *durch die Erben (str.)*). Selbstbetroffenheit kann auch vorliegen, wenn ein Verbotsgesetz sich gegen einen anderen richtet, der Beschwerdeführer aber zwangsläufig (mittelbar¹⁸) von dem Verbotswirkungen betroffen ist. So betrifft zB ein Sterbehilfeverbot¹⁹ neben den Anbietern (Art. 12 GG) auch suizidwillige (Art. 2 I i.V.m. 1 I GG).

b) Gegenwärtig

Schon und noch betroffen sein

- Bei Gesetzen: *Verkündung* (Inkrafttreten zumindest dann nicht erforderlich, wenn die künftige Rechtswirkung abzusehen oder gewiss ist.)
- Ausnahme: Es entstehen schon vor Inkrafttreten nicht mehr korrigierbare Folgen/Beschwerdeführer wird bereits jetzt zu erheblichen irreversiblen Dispositionen veranlasst.
- Noch betroffen auch bei Fortbestehen nachteiliger Wirkungen/ konkrete Gefahr der Wiederholung vergangener Beeinträchtigung (aA nur Rechtsschutzbedürfnis s.

c) Unmittelbar

= *Veränderung der Rechtsstellung des Beschwerdeführers ohne Zwischen(vollzugs)akte*

(P) **Rechtssatz-Verfassungsbeschwerden:**

Lässt das Gesetz unmittelbar zu einem bestimmten Zeitpunkt eine Rechtsposition erlöschen bzw. begründet das Gesetz eine zeitlich oder inhaltlich genau bestimmte Verpflichtung mit bereits spürbaren Rechtsfolgen?

- **Unmittelbarkeit (+)** bei sog. **selbstvollziehenden Normen**²⁰: = keine einzelfallbezogene Umsetzung durch Gesetz/Rechtsverordnung/Satzung/Verwaltungsakt notw.
zB § 3a I HR-Gesetz aF: „Die Reklamesendungen im Dritten Fernseh-Programm werden mit Ablauf des 31. Dezember 1992 eingestellt.“ → Werbeverbot gilt ohne Anweisung durch Aufsichtsbehörde oder sonst. Vollzugsakte (BVerfGE 87, 181 (1995)); gesetzliche Festlegung einer Steuerschuld (BVerfGE 31, 314 (322)); Vgl. auch § 13 I 3 VersG NRW; § 32 I ProstSchG.

¹⁸ In derartigen Fällen bedarf regelmäßig auch das Vorliegen eines Grundrechtseingriffs näherer Betrachtung.

¹⁹ Vgl. zur Verfassungswidrigkeit des § 217 StGB BVerfG, BeckRS 2020, 2216, Rn. 195ff.

²⁰ Zur Vereinbarkeit dieser Handlungsform mit dem Gewaltenteilungsgrundsatz S. BVerfG, NJW 2022, S. 129 (145f.).

- **Unmittelbarkeit (-)** bei Einräumung exekutiver Entscheidungsspielräume durch angegriffenes Gesetz zB § 14 I OBG NRW: „Die Ordnungsbehörden können die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit [...] abzuwehren.“ → Dann statt Verfassungsbeschwerde Vorgehen gegen Umsetzungsakte.

Ausnahmen: § 90 Abs. 2 S. 2 BVerfGG analog

Unmittelbarkeit (+), wenn eine vollziehungsbedürftige Norm, die keinen Auslegungs- oder Entscheidungsspielraum lässt, den Betroffenen zu „**entscheidenden Dispositionen**“, die nach dem Vollzugsakt **nicht mehr korrigiert werden können**, veranlasst

Unmittelbarkeit (+), wenn der Beschwerdeführer gegen einen denkbaren Vollzugsakt **nicht oder nicht in zumutbarer Weise vorgehen kann** [Bsp. 1: der Beschwerdeführer hat keine verlässliche Kenntnis von einer Vollzugsmaßnahme (z.B. Rasterfahndung), kann aber plausibel darlegen, von einer solche Maßnahme berührt zu sein;

Bsp. 2: der Beschwerdeführer müsste erst eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begehen, um eine (feststellende/sanktionierende) Entscheidung eines Hoheitsträgers (insb. Bußgeldbescheid) zu erwirken, was aus rechtsstaatlicher Sicht nicht zumutbar ist.

VI. Rechtswegerschöpfung

→ Art. 93 Abs. 5 S. 2 GG, § 90 Abs. 2 S. 1 BVerfGG

Alle dem Beschwerdeführer zulässigen und zumutbaren prozessualen Möglichkeiten ausschöpfen, d.h. form- und fristgerechte Einlegung bestehender Rechtsmittel (--> Nach neuerer Rspr.²¹ überdies auch Obliegenheit, relevante Tatsachen schon im fachgerichtlichen Verfahren vorzutragen, ansonsten trotz formeller Rechtswegerschöpfung ggf. Unzulässigkeit wegen Verstoß gegen Subsidiaritätsgrundsatz (dazu sogleich)). Hintergrund dieser Voraussetzung ist, dass zur Entlastung des Bundesverfassungsgerichts zunächst eine möglichst umfassende rechtliche und tatsächliche Aufbereitung des Sachverhalts erfolgen soll.

Rechtssatz-Verfassungsbeschwerden	Urteilsverfassungsbeschwerden
➔ <u>Bundes- oder Landesgesetze:</u> Keine Erschöpfung möglich, s. § 93 Abs. 3 BVerfGG ➔ <u>Bundesrechtsverordnungen oder -satzungen:</u> Keine Erschöpfung möglich ➔ <u>Rechtsnormen unter dem Landesgesetz:</u>	➔ Ausnutzen aller möglichen Rechtsmittel (Inkl. Wiedereinsetzungs-/Wiederaufnahmeanträge, sowie Anhörungsrügen)²³ Fristversäumnis führt nicht

²¹ BVerfG, NJW 2025, S. 1112 (1113).

²³ So die wohl hM, vgl. Schlaich/Korioth, Das Bundesverfassungsgericht, 13. Aufl. 2025, Rn. 566; Kingreen/Poscher, Grundrechte, 40. Aufl. 2024, Rn. 1498; aA (materielle Subsidiarität): Ebert ZJS 2015, 485 (489 f.); Peters/Markus JuS 2013, 887 (889 ff.).

Normkontrollantrag gem. § 47 VwGO (i.V.m. § 109a JustG NRW) ²²	zur Erschöpfung (= Verfassungsbeschwerde unzulässig)
---	--

Ausnahmen: § 90 Abs. 2 S. 2 BVerfGG

- Unzumutbarkeit (z.B. Begehen einer Straf- oder Ordnungswidrigkeit)
- Offensichtliche Aussichtslosigkeit (z.B. bei gefestigter höchstrichterlicher Rechtsprechung)
- Allgemeine Bedeutung: *Klärung grundsätzlicher verfassungsrechtlicher Fragen (noch keine Regelung)*
- Entstehen eines schweren, unabwendbaren Nachteils für den Beschwerdeführer (*enge Auslegung*)

VII. (Materielle²⁴) Subsidiarität

→ § 90 Abs. 2 S. 1 BVerfGG analog

Zur Vertiefung: Diese ungeschriebene Zulässigkeitsvoraussetzung wurde in der Rechtsprechung des BVerfG entwickelt. Das BVerfG sieht die Verfassungsbeschwerde als „ultima ratio“ an, also als letztes Mittel. Deswegen sollen die Beschwerdeführer vor der Erhebung einer Verfassungsbeschwerde erst versuchen, auf anderem Wege zu ihrem Ziel zu kommen. Bei Verfassungsbeschwerden gegen Gerichtsentscheidungen findet dieser Gedanke seinen Ausdruck in dem Erfordernis der Rechtswegerschöpfung, § 90 Abs. 2 S. 1 BVerfGG: Der Beschwerdeführer muss erst den fachgerichtlichen Rechtsweg durchlaufen, bevor er sich an das BVerfG wendet. Richtet sich der Beschwerdeführer jedoch gegen ein Gesetz, so existiert ein solcher Rechtsweg nach geltendem Recht nicht. Aus diesem Grund hat das BVerfG den Gedanken des § 90 Abs. 2 S. 1 BVerfGG abstrahiert (also Sinn und Zweck dieser Norm zum allgemeinen Grundsatz erhoben) und daraus den Grundsatz der Subsidiarität geformt, wonach stets alle zumutbaren Rechtsschutzmöglichkeiten vorrangig auszuschöpfen sind. Demgemäß kommt es auf den Subsidiaritätsgrundsatz gerade in Fällen von Rechtssatzverfassungsbeschwerden an. In diesem Zusammenhang wird verlangt, dass der Beschwerdeführer etwa inzident bzw. mittelbar vor den Fachgerichten Rechtsschutz gegen Gesetze sucht, insb. mittels verwaltungsgerichtlicher Anfechtungs- oder Feststellungsklagen.

²² Das lernen Sie noch in den kommenden Semestern – vor allem im Verwaltungsprozessrecht –, dementsprechend kann das Wissen nicht von Ihnen in einer Erstsemesterklausur erwartet werden.

²⁴ Teilweise werden unter dem Begriff der Subsidiarität auch die Rechtswegerschöpfung als formelle Subsidiarität und der nachfolgende Aspekt als materielle Ausprägung des Subsidiaritätsgedankens zusammengefasst, Vgl. etwa Benda/Klein, Verfassungsprozessrecht, 4. Auflage 2020, Rn. 599ff.; Heimann/Kirchhof/Waldhoff/Heimann, Verfassungsrecht und Verfassungsprozessrecht, 3. Aufl. S. 177; Muckel, JA 2025, S. 786 (786) m.w.N.

Rechtssatz-Verfassungsbeschwerden	Urteilsverfassungsbeschwerden
➔ <u>Formelle Bundesgesetze</u>: Feststellungsklage²⁵, § 43 Abs. 1 VwGO, sofern die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes nur inzidenter Natur ist ➔ <u>Bundesrechtsverordnungen oder -satzungen</u>: Feststellungsklage, § 43 Abs. 1 VwGO²⁶ ➔ <u>Landesgesetze</u>: Feststellungsklage, § 43 Abs. 1 VwGO Landesverfassungsbeschwerde zum VGH NRW alternativ mögl. aber nicht zwingend vorrangig (Vgl. § 90 III BVerfGG)	➔ Mögliche außergerichtliche Rechtsbehelfe (zB Wahlprüfung gem. Art. 41 GG; Rechtskontrolle iRv Art 10 Abs. 2 S. 2 GG²⁷) ➔ <i>Bei vorläufigem Rechtsschutz</i>: Grundsätzlich Abwarten/ Herbeiführung der Entscheidung in der Hauptsache²⁸ ➔ <i>Sprungrevision (= Überspringen Berufungsin- stanz) wegen prozessualer Zulässigkeit un- schädlich (Ausnahme: berufungsexklusve Einwände)</i>²⁹ ➔ Ggf. Nebenintervention (§66 ZPO)³⁰

Ausnahmen: § 90 Abs. 2 S. 2 BVerfGG analog

VIII. Form & Frist³¹ ➔ §§ 23 Abs. 1, 92 BVerfGG: *schriftlich und begründet*

Rechtssatz-Verfassungsbeschwerden	Urteilsverfassungsbeschwerden
➔ § 93 Abs. 3 BVerfGG: <i>1 Jahr (seit Inkraft- treten des Gesetzes)</i> ➔ <i>Im Sinne der Rechtssicherheit Fristbeginn unabhängig von erstmaliger subjektiver Be- troffenheit</i>	➔ § 93 Abs. 1 BVerfGG: <i>1 Monat (ab Zustellung des vollständigen Urteils mit Urteilsbegründung)</i>

²⁵ Seit 2018 verlangt das BVerfG, dass auch bei formellen Bundesgesetzen inzidenter Rechtsschutz durch eine Feststel- lungsklage gem. § 43 Abs. 1 VwGO zu ersuchen ist, wie es für materielle Gesetze schon länger anerkannt ist In Anfänger- klausuren dürfte diese Problematik nicht relevant werden, darüber hinaus lässt sich die Zulässigkeit der Verfassungsbe- schwerde in diesen Fällen bei formellen Gesetzen mit dem Hinweis auf die fehlende Verwerfungskompetenz der Verwal- tungsgerichte (Vgl. Art. 100 I GG) und jedenfalls sofern nur verfassungsrechtliche Aspekte streitgegenständlich sind, auch durch die Annahme einer Ausnahme entsprechend §90 II 2 BVerfGG begründen (Vgl. zum Ganzen BVerfG, BeckRS 2024, 25046; Epping Grundrechte, 10. Aufl. Rn. 192, 195).

²⁶ Vgl. zur aufgrund der fachgerichtlichen Normverwerfungskompetenz ausnahmslosen Geltung des Subsidiaritätsgrund- satzes BVerfG, NVwZ 2020, S. 622 (623).

²⁷ Näher zu diesen praktisch seltenen Konstellationen Bachmann, JA 2025, S. 750 (754).

²⁸ S. zum ganzen (einschließlich möglicher Ausnahmen) zuletzt BVerfG, BeckRS 2024, 26979.

²⁹ BVerfG, Beschl. v. 1.10.2025 - 1 BvR 2428/20 - Rn. 61ff.

³⁰ BVerfG, NJW 2025, S. 1323 (1326f.).

³¹ Die Fristberechnung erfolgt nach allgemeiner Ansicht entsprechend §§ 187 ff. BGB. Diese Thematik wird schwerpunkt- mäßig im Verwaltungsprozessrecht besprochen.

X. Allgemeines Rechtsschutzbedürfnis

= Bei dem Rechtsschutzbedürfnis handelt es sich um ein allgemeines Institut des Prozessrechts. Es fehlt dann, wenn durch die begehrte Entscheidung die rechtliche Stellung des Antragstellers nicht verbessert werden kann oder wenn ein einfacherer und schnellerer Weg zur Rechtsdurchsetzung gegeben ist.

→ Viele Aspekte sind schon bei den vorherigen Prüfungspunkten (Beschwer³², Subsidiarität) anzusprechen, weshalb das Vorliegen der übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen regelmäßig das Bestehen des Rechtsschutzbedürfnisses indiziert.³³ In Klausuren muss daher grundsätzlich nicht das Vorliegen, sondern nur ein ausnahmsweise in Betracht kommendes Fehlen des Rechtsschutzbedürfnisses thematisiert werden. Klausurrelevant sind dabei im Wesentlichen die Fälle der **Erledigung**. Erledigung meint den Wegfall der Rechtswirkungen³⁴ einer Maßnahme aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen (zB Aufhebung des angegriffenen Gesetzes; vorzeitige Entlassung aus Haft deren Bedingungen gerügt wurden). Eine Verbesserung der Rechtsstellung des Beschwerdeführers durch die Entscheidung des BVerfG kommt dann nur noch ausnahmsweise in Betracht, sofern eine Wiederholungsgefahr besteht, die Angelegenheit grundsätzliche Bedeutung hat, bei schwerwiegenden, insb. öffentlichkeitswirksamen Beeinträchtigungen ein berechtigtes Rehabilitationsinteresse besteht oder ein Grundrechtseingriff in Rede steht dessen direkte Auswirkung sich typischerweise so kurzfristig erledigen dass ein verfassungsgerichtlicher Rechtsschutz nicht zu erlangen ist.³⁵

XI. Keine entgegenstehende Rechtskraft (§ 41 BVerfGG)

B. Begründetheit

³² Insbesondere der nachfolgend angeführte Aspekt der schwerwiegenden bzw. stigmatisierenden Grundrechtsbeeinträchtigung kann gut vertretbar auch bereits im Rahmen der gegenwärtigen Beschwerde angesprochen werden (Vgl. *Steinbeck*; JA 2026, S. 480 (482)).

³³ *Bethge*, in: Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, BVerfGG, 63. EL Juni 2023, § 90 Rn. 437.

³⁴ Insoweit bedarf es einer aufmerksamen Einzelfallbetrachtung zB liegt bei einer Urteilsverfassungsbeschwerde gegen die Festsetzung einer Verpackungssteuer keine Erledigung vor, wenn der steuerauslösende Restaurantbetrieb nach dem fraglichen Erhebungszeitraum eingestellt worden ist (BVerfG, 27.II.2024 - 1 BvR 1726/23, Rn. 22); Die gegen eine gesetzliche Altersgrenze gerichtete Verfassungsbeschwerde erledigt sich nicht mit Erreichen des vorgesehenen Höchstalters, sofern neben dem Erlöschen des Amtes auch eine Sperrung für die Wiederbestellung als fortwirkende Beeinträchtigung geregelt ist (BVerfG, Urt. vom 23.09.2025 - 1 BvR 1796/23, Rn. 101).

³⁵ Vgl. zuletzt BVerfG, NVwZ 2025, S. 2008, Rn. 26f.

Obersatz: Die Verfassungsbeschwerde ist begründet, wenn der Beschwerdeführer durch den [genau bezeichneten] *Beschwerdegegenstand* in einem seiner Grundrechte oder grundrechtsgleichen Rechten verletzt ist.

Rechtssatz-Verfassungsbeschwerden	Urteilsverfassungsbeschwerden
I. Schutzbereich	I. Prüfungsmaßstab <i>Verletzung spezifischen Verfassungsrechts³⁶</i>
II. Eingriff	II. Schutzbereich
III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung	III. Eingriff
I. Schrankenvorbehalt	IV. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung
2. Verfassungsmäßigkeit der Eingriffsgrundlage	I. Schrankenvorbehalt
	2. Verfassungsmäßigkeit der Eingriffsgrundlage
	3. Verfassungsmäßigkeit der Anwendung

³⁶ Das BVerfG ist nicht Teil des Instanzenzugs und damit keine „Superrevisionsinstanz“. Es prüft somit nicht vollumfassend, sondern es beschränkt seine Prüfung darauf, ob die Fachgerichte bei der Überprüfung des Einzelaktes die Bedeutung und Tragweite der Grundrechte verkannt haben (sog. Heck'sche Formel). Eine solche Verletzung ist dann anzunehmen, wenn das Gericht eine verfassungswidrige Norm angewandt hat oder wenn Grundrechte bei der Auslegung des einfachen Rechts nicht ausreichend berücksichtigt worden sind. Dies können Sie auch vor der Prüfung des Einzelaktes ansprechen.